 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002


- 1 -

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)**

Erlass vom 20. Dezember 1998 (StAnz. 1999 S. 186)

Die Brandschutzförderrichtlinie vom 20. Dezember 1998 wird mit Wirkung vom 01. September 2000 wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.1.2 Satz 2 wird der Regelfördersatz von 40 v.H. in 30 v.H. geändert.
2. Nr. 3.1.4 erhält folgende Fassung: "Die Entscheidung zu den Nrn. 3.1.2 und 3.1.3 trifft das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen".
3. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung: "Im Bereich der Berufsfeuerwehren werden nur Bauvorhaben gefördert":
4. Nr. 4 erhält folgende Fassung: "Die Zuwendungen werden vom Ministerium des Innern und für Sport bewilligt".
5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:
  - 5.1 Die Zuwendungsanträge sind auf dem Dienstweg dem Ministerium des Innern und für Sport vorzulegen.
  - 5.2 Für die Pauschale nach Nr. 3.2 ist ein Antrag nicht erforderlich. Ihre Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der von den Gemeinden bis zum 01. April jeden Jahres vorzulegenden Jahresstatistik. Die Angaben in der Jahresstatistik sind von den Gemeinden mit dem Feststellungsvermerk "sachlich und rechnerisch richtig" zu versehen.
  - 5.3 Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nach Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 erhält der Zuwendungsempfänger eine Zwischennachricht über die Höhe der festgesetzten Gesamtausgaben, der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Zuwendung. Zugleich wird er aufgefordert zu bestätigen, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Die Zwischennachricht stellt keine rechtsverbindliche Zusage dar.
6. Nr. 6.2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Pauschale nach Nr. 3.2 wird zum 01. Juli eines Jahres ausgezahlt".
7. In den Nrn. 2.2.3 und 3.2 wird die Bezeichnung des Ministeriums geändert in "Ministerium des Innern und für Sport".

 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 2 -

- 2 -

8. Die Anlagen 1, 1a, 1b, 2 und 2a erhalten die aus der Anlage zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
V 52-65b 04/03

Wiesbaden, 18. August 2000

gez. Unterschrift  
(Bouffier)  
Staatsminister

---

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)**

hier: Umstellung der hessischen Landesverwaltung auf den Euro


Bezug: Brandschutzförderrichtlinie vom 20. Dezember 1998 (StAnz 1999 S. 186) in der Fassung vom 18. August 2000 (StAnz. S. 2738)

Aufgrund der Euro-Umstellung werden die Anlagen 1 a, 1 b und 2 a der Brandschutzförderrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2002 entsprechend geändert.

Die geänderten Anlagen 1 a, 1 b und 2 a sind als Anlagen abgedruckt.

Wiesbaden, 7. September 2001

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
V 32-65b 04/03

 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 3 -

## Anlage 1

### **Neubau, Erweiterung von Feuerwehrhäusern**

#### **1 Allgemeines**

##### **1.1 Gegenstand der Förderung sind:**

1.1.1 Neubau und Erweiterung von Feuerwehrhäusern und Einrichtungen für den überörtlichen Brandschutz sowie Feuerwachen,

1.1.2 Erwerb und Umbau eines Gebäudes zur Nutzung als Feuerwehrhaus, wenn es einen an sich notwendigen Neu- und Erweiterungsbau ersetzt.

#### **2 Raumprogramm**

Das Raumprogramm des Vorhabens ist frühzeitig mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Die für die einzelnen Feuerwehrhäuser maßgebenden zuwendungsfähigen Obergrenzen der Nutzflächen werden auf Grund der Raumprogrammempfehlungen in der Anlage 1a ermittelt. Zuwendungsfähig ist auch jedes Raumprogramm, das die Obergrenzen nicht ausschöpft. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen richtet sich nach Nr. 4 der Richtlinie.

#### **3 Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neu- und Erweiterungsbauten sowie für den Erwerb und den notwendigen Umbau eines Gebäudes nach Nr. 1.1.2 werden auf der Grundlage der Anlagen 1a und 1b festgesetzt.

#### **4 Grundstück**

4.1 Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Des weiteren gelten die Bestimmungen der Nr. 1.5 der VV zu § 44 LHO.

4.2 Bei der Auswahl des Grundstücks ist zu beachten:


4.2.5 die Verkehrsanbindung;

Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an einer befahrenen, öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen entweder eine öffentlich-rechtlich gesicherte oder eine eigene, für Feuerwehrfahrzeuge benutzbare Zufahrt in ausreichender Breite haben,

4.2.2 Natürliche und künstliche Trennungen des Gemeindegebietes (Flüsse, Kanäle, Autobahnen, Eisenbahnen, Höhenzüge usw.),

4.2.3 die Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrhaus,

4.2.4 die Anmarschwege der Einsatzkräfte,

 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 4 -

4.2.5 Abstellmöglichkeiten für die Privatkraftfahrzeuge der Einsatzkräfte.

## 5. **Antragsunterlagen**

Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:


- 5.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 der Landesbeschaffungsstelle-LBSt),
- 5.2 Amtlicher Lageplan des Bauvorhabens (M 1:1000 o. 1:500),
- 5.3 Bauzeichnung (M 1:100),
- 5.4 Freiflächengestaltungsplan (M 1:100 oder 1:250),
- 5.5 Erläuterungsbericht,
- 5.6 Kaufvertrag über den Erwerb eines Gebäudes zum Umbau und Nutzung als Feuerwehrhaus,
- 5.7 Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- 5.8 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors,
- 5.9 Erklärung, wann das derzeitige Feuerwehrhaus gebaut wurde und ob hierfür Landesmittel bewilligt wurden.

## 6 **Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum in gleichen Raten.

## 7 **Verwendungsnachweis**

- 7.1 Auf die Führung eines Verwendungsnachweises wird verzichtet.  
Nach Abschluss der Baumaßnahme sind folgende Unterlagen (einfach) vorzulegen:
  - 7.1.1 mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen (i.d.R. M 1:100)
  - 7.1.2 Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277,
  - 7.1.3 Anstelle der unter den Nrn. 7.1.1 und 7.1.2 geforderten Unterlagen reicht auch eine Erklärung der Gemeinde, dass die Ausführung des Bauvorhabens mit der Planung übereinstimmt.

 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 5 -


Anlage 1 a

### Raumprogrammempfehlung für Feuerwehrhäuser

Alle Angaben in qm als Nutzfläche (NF) nach DIN 277.	
Raumprogramm (*1)	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro)
Fahrzeugstellplätze	
< 10,0 m Länge	82.000,00
< 12,5 m Länge	98.000,00
Schulung	
< 25 Aktive	61.000,00
25 – 50 Aktive	92.000,00
> 50 Aktive	123.000,00
Lehrmittel (*2)	26.000,00
Verwaltung (*2)	26.000,00
Teeküche	16.000,00
Jugendfeuerwehr	
< 15 Aktive	49.000,00
> 15 Aktive	82.000,00
Umkleideraum (6 Aktive je Box)	15.000,00
Zuschlag für jeden Fahrzeugstellplatz	
Lager (12 qm je Box)	19.000,00
Zuschlag für jeden Fahrzeugstellplatz	
Werkstatt (*2)	33.000,00
Sanitär	
< 25 Aktive	25.000,00
25 – 50 Aktive	33.000,00
> 50 Aktive	41.000,00

(\*1) Die Flächenangaben sind Sollwerte  
In begründeten Sonderfällen können zusätzliche Räume anerkannt werden  
mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.600 € pro qm.  
Die qm sind gemittelt und gelten auch für Endstellplätze  
DIN 14092 ist einzuhalten.

(\*2) Wird nur gefördert, wenn Bedarf nachgewiesen und im Raumprogramm  
besonders genehmigt.


 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 6 -

Anlage 1 b

### Sondereinrichtungen

	Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro
Übungs- und Schlauchtrockenturm (Baukonstruktion einschl. Technik)	153.000,00
Halbturm	102.000,00
<b>Technische Einrichtung bzw. Gerät:</b>	
Schlauchpflege- und Lagereinrichtung	28.000,00
Atemschutzwerkstatt	51.000,00
Atemluftkompressor	21.000,00
Atemschutzübungsstrecke	138.000,00
Atemschutzgeräte für die Übungsstrecke 20 Stück Pressluftatmer mit Ersatzflaschen und Atemanschlüssen	41.000,00

 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 7 -

## Anlage 2

### Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

#### 1 Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme

- 1.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn sie den einschlägigen Normen bzw. anderen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 1.2 Für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe im Kreisgebiet (Unterstützung der örtlichen Feuerwehren) können nach 3.1.3 der Brandschutzförderrichtlinie folgende Sonderfahrzeuge mit anderen Festbeträgen gefördert werden:

Drehleiter	DL/DLK
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Atem-/Strahlenschutz	GW-A/S
Gerätewagen-Nachschub	GW-N
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50
Schlauchwagen	SW 2000

Für Feuerwehren mit zugewiesenem Einsatzbereich auf Verkehrswegen (§ 23 HBKG) können folgende Sonderfahrzeuge gefördert werden:

Lösch-/Tanklöschfahrzeug	HLF 16/12 oder HTLF 16/25 mit Winde nach DIN 14584
Tanklöschfahrzeug	TLF 24/50
Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G
Gerätewagen-Nachschub	GW-N
Rüstwagen	RW 1
Boote	


#### 2 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Fahrzeugen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind in der Anlage 2 a "Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen" festgesetzt.

#### 3 Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag sind in einfacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.1 Antragsformular (Vordruck 6.37 LBSt.) mit ausführlicher Begründung, ob Ersatz-/ Ergänzungsbeschaffung sowie einer Kopie der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune (§ 3 Abs. 1 HBKG).

 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 8 -

Bei einer Ersatzbeschaffung ist der Tag der ersten Zulassung und das Pol.-Kennzeichen des zu ersetzenden Fahrzeuges anzugeben.

3.2 Finanzierungsplan,

3.3 Stellungnahme des Kreisbrandinspektors.

#### 4 **Auszahlung**


Mit dem Auszahlungsantrag sind vorzulegen:

4.1 Rechnungskopie der Lieferfirma (einfach) mit der Bescheinigung "sachlich und rechnerisch richtig" und der Angabe der Inventarisierung,

4.2 eine Kopie des Fahrzeugbriefes, bei Ersatzbeschaffung Nachweis über den Verbleib des Altfahrzeuges,

4.3 Bescheinigung über die Gebrauchsabnahme vor der Indienststellung am Standort.




 <b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
	<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 9 -

Anlage 2 a

**Zuwendungsfähige Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen  
nach Nr. 2 der Anlage 2 der Richtlinie**

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Gesamtmasse Maximal Antriebsart max. Motorleistung</b>	<b>zuwendungsfähige Ausgaben in Euro</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Einsatzleitwagen KdoW PKW-Limousine/ Kombi DIN 14 507, Teil 1 + 5	2.500 kg Straßenantrieb	23.000,00	Nur für Kreisbrand- inspektoren und Stadtbrandinspektoren in Städten > 50.000 Einwohner
Einsatzleitwagen ELW 1 Transporter DIN 14 507, Teil 1 + 2 und Bauricht- linie Funk vom 25.2.99	3.500 kg Straßenantrieb	36.000,00	1 Fahrzeug pro Gesamtgemeinde
Tragkraftspritzenfahr- zeug TSF auf Doppel- kabinenfahrgestell DIN 14 530, Teil 16	3.500 kg Straßenantrieb	51.000,00	
Tragkraftspritzenfahr- zeug TSF-Wasser DIN 14 530, Teil 17	6.000 kg Straßenantrieb	84.000,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 DIN 14 530, Teil 5 mit der Zusatzbeladung Gefahrgut	7.490 kg Straßenantrieb 115 kW/155 PS 8.000 kg Straßenantrieb 115 kW/155 PS	128.000,00  148.000,00	inkl. kompl. Gefahr- gut-Beladung gem. Erlass vom 09.04.98
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 DIN 14 530, Teil 5	10.000 kg Allradantrieb 140 kW/190 PS	138.000,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 DIN 14 530, Teil 11	13.500 kg Allradantrieb oder Straßenantrieb 202 kW/275 PS	185.000,00	
Hilfeleistungslösch- fahrzeug HLF 16 DIN 14 530, Teil 11	13.500 kg Allradantrieb oder Straßenantrieb 202 kW/275 PS	205.000,00	Mit hyd. Zugvorrichtung Nennzugkraft 50 kN

	<b>NASSAUISCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.</b>	<b>Brandschutzrecht</b>	
		<b>Brandschutzförderrichtlinie</b>	StAnz. 2001 S. 3506 Gültig ab 01.01.2002

- 10 -

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Gesamtmasse Maximal Antriebsart max. Motorleistung</b>	<b>zuwendungsfähige Ausgaben in Euro</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr DIN 14 530, Teil 22	10.000 kg Allradantrieb 140 kW/190 PS	107.000,00	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 DIN 14 530, Teil 20	12.500 kg Allradantrieb 180 kW/245 PS	143.000,00	
Hilfeleistungstanklösch- fahrzeug HTLF 16 DIN 14 530, Teil 21	13.500 kg Allradantrieb 202 kW/275 PS	175.000,00	mit hyd. Zugeinrichtung Nennzugkraft 50 kN, Einsatzstellenbeleuch- tung und Zusatzbeladung gemäß HMdI
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 DIN 14 530, Teil 21	17.000 kg Allradantrieb 270 kW/365 PS	215.000,00	
Rüstwagen RW 1 DIN 14 555, Teil 1 + 2	9.800 kg Allradantrieb 140 kW/190 PS	170.000,00	wird nur noch in begründeten Fällen gefördert
Gerätewagen-Gefahrgut GW-GS DIN 14 555, Teil 13	7.490 kg Straßenantrieb 115 kW/155 PS	194.000,00	inkl. <b>kompletter</b> Beladung
Gerätewagen-Atem-/ Strahlenschutz GW-A/S	7.490 kg Straßenantrieb 115 kW/155 PS	189.000,00	inkl. <b>kompletter</b> Beladung
Drehleiter DLK 18/12 DIN 14 701, Teil 1 - 3	12.000 kg Straßenantrieb 180 kW/245 PS	332.000,00	
Drehleiter DLK 23/12 DIN 14 701, Teil 1 – 3	14.000 kg * Straßenantrieb 210 kW/285 PS	445.000,00	
Schlauchwagen SW 2000 Tr DIN 14 565	10.000 kg Allradantrieb 140 kW/190 PS	102.000,00	max. 2 Fahrzeuge je Landkreis werden gefördert
Gerätewagen- Nachschub GW-N Doppelkabinen- Fahrgestell	7.490 kg Straßenantrieb 115 kW/155 PS	62.000,00	gem. Baurichtlinie vom 03.04.1996